

**Informationen bei einem Aufenthalt für Gastwissenschaftler/wissenschaftlerinnen
Vom 24.04.2015**

Für den Aufenthalt an der Universität Bremen sind die nachstehenden Regelungen sowie die anliegenden Empfehlungen zu Vereinbarungen mit Gastwissenschaftlern im Hinblick auf Schutzrechte zu beachten.

1. Jedem Gast wird es ermöglicht, für eigene wissenschaftliche Zielsetzungen in den Räumen des Fachbereichs Arbeiten vorzunehmen. Um einen guten Arbeitsablauf zu gewährleisten ist für die vorgesehenen Arbeiten eine Absprache mit dem gastgebenden Hochschullehrer bzw. der gastgebenden Hochschullehrerin erforderlich. Im Rahmen der Möglichkeiten und Abstimmung erhält der Gast ein Recht der kostenlosen Inanspruchnahme von fachbereichseigenen Schriftstücken, Darstellungen, Stoffen oder Werkstoffen, Forschungsmethoden, Herstellungsverfahren, Maschinen, Räumen, Inventar und der allgemeinen Infrastruktur im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeiten. Organisatorische Anordnungen des Fachbereichs sind dabei zu beachten.
2. Ein Anspruch des Gastes auf Vergütung oder Entschädigung oder auf Übernahme in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht nicht. Der Gast und der gastgebende Hochschullehrer haben das Recht, die Zusammenarbeit vor Ablauf der vereinbarten Aufenthaltsdauer ohne Angabe von Gründen zu beenden. Dem Gast dürfen im Rahmen seines Gaststatus keine Arbeitsaufträge erteilt oder anderweitige Tätigkeiten (z.B. in der Lehre) übertragen werden.
3. Der Gast ist gemäß guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet über dienstliche Angelegenheiten und vertrauliche Arbeitsergebnisse Verschwiegenheit auch nach Beendigung seines Aufenthaltes an der Universität Bremen zu bewahren. Dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen, chemische Stoffe oder Werkstoffe, Forschungsmethoden, Herstellungsverfahren, Maschinenteile u.ä. dürfen nicht ohne Zustimmung der Universität Bremen an Dritte zur Kenntnis gegeben werden. Es dürfen auch keine Abschriften, Proben u.ä. für Dritte beschafft oder an diese ohne Einwilligung des gastgebenden Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin weitergegeben werden.
4. Am Ende des Gastaufenthaltes sind dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung und des Betriebsablaufs, die anlässlich des Gastaufenthaltes im Fachbereich erlangt wurden, unaufgefordert an den gastgebenden Hochschullehrer bzw. an die gastgebende Hochschullehrerin zurückzugeben.
5. Der Gast ist verpflichtet, alle durch Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften oder universitätsinterne Regelungen geforderten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Sie/Er verpflichtet sich zur sorgsamem Behandlung von Werkzeugen, Maschinen, Anlagen, Geräten und sonstigen Einrichtungen des Fachbereichs bzw. der Universität.
6. Die Haftung des Gastes gegenüber der Universität Bremen und der Universität Bremen gegenüber dem Gast regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bremen, den

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage:

Empfehlungen zu Vereinbarungen mit Gastwissenschaftlern/schaftlerinnen im Hinblick auf Schutzrechte

Empfehlungen zu Vereinbarungen mit Gastwissenschaftlern bzw. Gastwissenschaftlerinnen im Hinblick auf Schutzrechte

1. Sofern Gastwissenschaftler bzw. Gastwissenschaftlerinnen im Rahmen ihres Aufenthaltes an der Universität Bremen im Rahmen von Projekten der Universität tätig werden, kann es sinnvoll bzw. erforderlich sein, mit diesen Gästen Vereinbarungen über die Nutzung der entstehenden Ergebnisse schon vor Beginn der Tätigkeit zu schließen. Es ist nicht zu empfehlen, pauschale Vereinbarungen, die für jeden Gast gleichermaßen gelten, vorzusehen. Vielmehr sollte im jeweiligen Einzelfall vom Fachbereich bzw. jeweiligen Projektleiter/leiterin geprüft und entschieden werden, ob überhaupt und ggf. welche Vereinbarungen erforderlich sind.
2. Gastwissenschaftler bzw. Gastwissenschaftlerinnen können in Arbeitsbereichen tätig werden, in denen *Erfindungen u.a. Schutzrechte* entstehen können. Da Gäste kein Beschäftigungsverhältnis mit der Universität haben, sind ihre Erfinderanteile keine Dienstserfindungen; die Gastwissenschaftler bzw. Gastwissenschaftlerinnen können frei darüber verfügen. Dies ist i.d.R. nicht im Interesse der Universität, die die bei ihr entstehenden Erfindungen verwerten können will. Außerdem kann die Universität z.B. durch Kooperationsverträge Dritten gegenüber Verpflichtungen übernommen haben, die sich auf solche Schutzrechte beziehen. In diesen Fällen ist es deshalb sinnvoll und u.U. erforderlich, mit dem Gastwissenschaftler bzw. der Gastwissenschaftlerin eine Vereinbarung zu treffen, in der dieser/diese entweder der Universität seine/ihre Erfinderanteile pauschal abtritt, indem er/sie sich bereit erklärt, wie ein Dienstserfinder bzw. eine Dienstserfindern der Universität mit allen Rechten und Pflichten des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen behandelt zu werden – oder zumindest bereit ist, die für die Universität/das Projekt erforderlichen Lizenzen einzuräumen.
3. *Urheberrechte* des Gastes können im Zusammenhang mit allen wissenschaftlichen Arbeiten (z.B. Publikationen, Bild- und Tonwerke, Software....) des Gastes während seiner Tätigkeit an der Universität entstehen. Sofern die Universität (auch) über diese Ergebnisse verfügen will, sollte mit dem Gast eine Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten abgeschlossen werden. Grundsätzlich sollte dabei das Recht zur freien Veröffentlichung beachtet werden, soweit nicht bestehende Geheimhaltungsverpflichtungen der Universität Dritten gegenüber bestehen oder Veröffentlichungen im Hinblick auf die Anmeldung von Schutzrechten aufgeschoben werden sollten. Auch hier sollten die jeweiligen Umstände des Einzelfalls vor Abschluss von Vereinbarungen gewürdigt und mit dem Gast besprochen werden.